jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/4/11 90/16/0038

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.04.1991

Index

32/06 Verkehrsteuern
98/01 Wohnbauförderung

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lita;
WFG 1968 §2 Abs1;
WFG 1984 §2 Z7;

Rechtssatz

Ein offener Balkon kann nicht einer Loggia gleichgesetzt werden. Die Bodenfläche einer Loggia zählt zur Wohnnutzfläche einer Arbeiterwohnstätte

(Hinweis E 25.1.1990, 89/16/0001, 0002;

E 17.5.1990, 89/16/0210; E 12.7.1990, 90/16/0142).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160038.X02

Im RIS seit

31.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at